

A-42



S a t z u n g

über den

Bebauungsplan Industriegelände Grünauer Stadtwald I

Auf Grund der §§ 9 und 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) und des Artikels 107 der Bayerischen Bauordnung vom 1.8.1962 (GVBl. S. 179) erläßt die Stadt Neuburg a.d. Donau folgende mit Entschlieung der Regierung von Schwaben vom 30.05.1967..... Nr. XX.218/67... genehmigte

S a t z u n g :

§ 1

Geltungsbereich

- 1) Für das Gebiet mit der Begrenzung
- von der Nordostecke des Flurstücks 5008 entlang der Südgrenze der Grünauer Straße nach Osten bis in Höhe der Ostgrenze des Flurstücks 4885/6 / entlang der Ostgrenze des Flurstücks 4885/6 geradlinig nach Norden und weiter in Verlängerung dieser Linie bis zur Stadtgrenze / von diesem Punkt aus entlang der Stadtgrenze nach Westen bis zur Westgrenze des Waldgrundstücks Fl.Nr. 4885 / von diesem Punkt aus in gerader Linie zur Nordwestecke des Flurstücks 4926 / von dort in gerader und zur Grünauer Straße senkrecht verlaufender Linie bis zur Südgrenze der Grünauer Straße -
- gilt die Bebauungsplanzeichnung vom 25.8.1966, die Bestandteil dieser Satzung ist.

2) Außer den aus der Planzeichnung ersichtlichen Festsetzungen gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

§ 2

Art der baulichen Nutzung

Das Baugebiet wird als Industriegebiet ausgewiesen, in dem nur die durch Baugrenzen festgesetzten Flächen bebaubar sind. Das Maß der baulichen Nutzung ergibt sich aus den Eintragungen in den zeichnerischen Festsetzungen.

§ 3

Zufahrten und Zugänge

Zufahrten und Zugänge unmittelbar zur Grünauer Straße sind nicht zulässig.

Sämtliche Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplanes müssen über die Erschließungsstraßen des Industriegebietes erreicht werden.

§ 4

Sichtdreiecke

Die Sichtdreiecke der Erschließungsstraßen an der Einmündung in die Grünauer Straße sind von jeglicher Bebauung, Bepflanzung, Materiallagerung und von sonstigen Sichtbehinderungen von über 1,0 m Höhe über Oberkante der Fahrbahn freizuhalten.

§ 5
Einfriedungen

Sämtliche Grundstücke sind lückenlos einzufrieden.

Die Höhe der Einfriedungen einschließlich des Sockels darf 2 m nicht überschreiten.

§ 6

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neuburg a.d.Donau, den 23.1.1967
Stadt Neuburg a.d.Donau



(Lauber)

Oberbürgermeister



Genehmigt gemäß § 11 BBauG mit
RE vom 30.5.1967 Nr.XX 218/67
Augsburg, 30. Mai 1967
Regierung von Schwaben
I.A.



(Sturm)

Regierungsbaudirektor

